



Werte weitergeben

Was das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für geschlossene Fondsbeteiligungen bedeutet



Die gute Nachricht gleich
vorab: *Gewerbliche Fonds-*
beteiligungen sind privilegiert

- Betriebsvermögen begünstigt
- Hohe Freibeträge
- Verkehrswert als Bemessungsgrundlage



05 Grundlagen

09 Besteuerung

17 Begünstigte geschlossene
Fondsbeteiligungen

19 Formelles

22 Glossar

Betriebsvermögen
genießt *besondere*
Begünstigungen



Grundlagen

Am 1. Januar 2009 ist das Erbschaftsteuerreformgesetz in Kraft getreten. Für Überlassungen ab diesem Stichtag orientiert sich die Bewertung der verschiedenen Vermögensarten einheitlich am Verkehrswert (gemeiner Wert). Die Kernfamilie soll jedoch entlastet und die Generationenfolge in Betrieben erleichtert werden.

Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen werden begünstigt

Die Übertragung folgender Vermögenswerte ist bei der Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer begünstigt:

- inländisches sowie europäisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- inländisches und europäisches Betriebsvermögen
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland oder im europäischen Ausland haben, sofern der Übertragende zu mehr als 25 Prozent an diesen Kapitalgesellschaften beteiligt war

Welche geschlossenen Fonds sind nach der Neuregelung begünstigt?

Schiffsbeteiligungen beispielsweise sind im Vergleich zu herkömmlich besteuerten Vermögensanlagen oder der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften ohnehin schon einkommensteuerlich privilegiert. Das liegt an der Tonnagebesteuerung, bei der nicht der tatsächlich erzielte Gewinn, sondern ein geringer, pauschal zu ermittelnder Wert der Besteuerung unterliegt und der tatsächliche Ertrag weitgehend steuerfrei bleibt. Darüber hinaus gehören Schiffsbeteiligungen zum Betriebsvermögen und unterliegen damit nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (als sogenanntes Produktivvermögen) besonderen Vergünstigungen.

Gleiches gilt für die Beteiligung an einem Waldfonds. Diese kann zum erbschaft- und schenkungsteuerlich begünstigten Vermögen gehören, wenn sich die Waldflächen im Inland oder europäischen Ausland befinden.

Auch anderes Vermögen einer Personengesellschaft kann zum begünstigten Betriebsvermögen zählen, sofern dieses zum sogenannten Produktivvermögen gehört, z.B. die Beteiligung an einem Solarpark.

Bemessungsgrundlage Verkehrswert

Für die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist bei allen Assetklassen der Verkehrswert der Beteiligung zu berücksichtigen. Über die persönlichen Freibeträge hinaus können für die Übertragung von Produktivvermögen weitere Vergünstigungen gewährt werden.

Wie diese aussehen, möchten wir Ihnen in der vorliegenden Broschüre darstellen. Dabei können diese Erläuterungen nur die allgemeinen Grundsätze der Wertermittlung und Besteuerung des Vermögens aufzeigen. Sie ersetzen nicht die Analyse der persönlichen Verhältnisse durch einen Steuerberater.

Ihre Nordcapital

Ermittlung des Verkehrswertes

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Übertragungszeitpunkt. Dieser soll dem Gesetzeswortlaut nach in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden, die nicht mehr als ein Jahr vor dem Übertragungszeitpunkt liegen. Ist dies nicht möglich, kann für die Ermittlung des Verkehrswertes ein "im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr übliches Verfahren" zur Unternehmensbewertung herangezogen werden. Informationen hierüber erhalten Sie von Ihrem Treuhänder.

Eintragung ins Handelsregister

Damit für eine Beteiligung die Vorteile von inländischem und europäischem Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen genutzt werden konnten, musste es sich bisher um eine Direktbeteiligung handeln. Dies ist der Fall, wenn der Erblasser bzw. der Schenkende persönlich im Handelsregister eingetragen ist.

Inzwischen hat die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung aufgrund eines Urteils des Finanzgerichts Niedersachsen aufgegeben und die Finanzämter angewiesen, auch bei treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen die Vergünstigungen für Betriebsvermögen zu gewähren. Damit kann zukünftig auf eine persönliche Eintragung im Handelsregister verzichtet werden.

Auch *Solarfonds*
werden begünstigt



A close-up photograph of green leaves with prominent yellow highlights, likely from a hop plant, set against a blurred green background. The leaves are detailed, showing veins and serrated edges.

Die *Besteuerung* ist abhängig von

- der Steuerpflicht
- der Wertermittlung des steuerlichen Erwerbs
- der Berechnung der Steuer

Besteuerung

Steuerpflicht

Die Übertragung einer Beteiligung bei einer Schenkung oder im Erbfall ist im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) geregelt. Welche Vermögensübertragungen unter welchen Voraussetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, regeln die §§ 1 bis 9 ErbStG.

Im Einzelnen sind dies:

- der Erwerb von Todes wegen, also der Erwerb aufgrund eines Erbfalls oder Vermächnisses, der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch usw. (§ 3 ErbStG) und
- die Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG).

Weiterhin setzen die nachfolgenden Ausführungen voraus, dass entweder der Zuwendende (Erblasser oder Schenker) oder der Erwerbende (Erbe oder Beschenkter) unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um natürliche Personen handelt, die entweder

- im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- deutsche Staatsangehörige sind, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- deutsche Staatsangehörige sind, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie unter Umständen zu deren Haushalt gehörende Angehörige.

Unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig sind auch Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Wertermittlung

Die Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der zivilrechtlichen Übertragung. Im Falle der Erbschaft ist dies der Todestag des Erblassers. Bei einer Schenkung kommt es auf den Zeitpunkt der Zuwendung an. Für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile von mehr als 25 % an Kapitalgesellschaften gibt es Vergünstigungen beim Erben oder Schenken, wenn sich das Vermögen im Inland oder europäischen Ausland befindet. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Verschonungsabschlag von 85 %

Im Regelfall bleibt bei Beteiligungen an begünstigtem Vermögen ein sogenannter Verschonungsabschlag von 85 % des Verkehrswertes steuerfrei, so dass lediglich 15 % der Besteuerung unterliegen. Voraussetzungen sind allerdings:

- a) Der Betrieb wird 5 Jahre fortgeführt.
- b) Die Lohnsumme des Betriebes/der Gesellschaft während der 5 Jahre beträgt durchschnittlich ca. 80 % der durchschnittlichen Lohnsumme der dem Übertragungsstichtag vorausgehenden 5 Jahre.
- c) Innerhalb des Fünfjahreszeitraums werden vom Gesellschafter keine Entnahmen getätigt, die die Summen seiner Einlagen und der zugewiesenen Ergebnisanteile um mehr als € 150.000 übersteigen (sogenannte Überentnahmen).

Während die Begünstigungen beim Eintreten von Überentnahmen in vollem Umfang wegfallen, kommt es bei Unterschreiten der sonstigen Voraussetzungen (Betriebsfortführung (a), Lohnsumme (b)) lediglich zum anteiligen Wegfall der Begünstigung. In diesem Fall wird eine Nachversteuerung nur für die Zeiträume fällig, in denen die Voraussetzungen nicht vorlagen. Bei Unterschreiten der Lohnsumme kommt es nur in der Höhe zu einer Nachversteuerung, die dem Verhältnis der Unterschreitung zum geforderten Betrag entspricht.

Leih- und Saisonarbeitsverhältnisse sind nicht in die maßgebliche Lohnsumme einzubeziehen. Da Fondsgesellschaften in der Regel nicht selbst Personal beschäftigen, bleibt die Lohnsummenregelung für Beteiligungen an geschlossenen Fonds ohne Bedeutung.

Gleitender Abzugsbetrag für Kleinbetriebe stellt begünstigtes Vermögen bis € 1.000.000 steuerfrei

Das nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibende Vermögen von 15 % wird bis zu einem Betrag von € 150.000 komplett steuerfrei gestellt.

Der gleitende Abzugsbetrag begünstigt daher zusätzlich Produktivvermögen bis zu einem Betrag von € 3.000.000 und stellt begünstigtes Vermögen bis zu € 1.000.000 komplett steuerfrei.

Verschonungsoption: So kann begünstigtes Vermögen komplett steuerfrei gestellt werden

Der Erbe bzw. Beschenkte von Produktivvermögen hat über die vorstehend genannte Vergünstigung hinaus die Möglichkeit, durch eine Option das zu übertragende Vermögen komplett von der Erbschaftsteuer freizustellen. Nimmt ein Erbe bzw. Beschenkter diese Option wahr, verschärfen sich die Voraussetzungen auf eine Betriebsfortführung (a) von mindestens 7 Jahren und eine durchschnittliche Lohnsumme (b) innerhalb dieses Siebenjahreszeitraums von 100 %. Die einmal getroffene Wahl ist bindend und kann nachträglich nicht revidiert werden.

Reinvestitionsklausel: Was passiert, wenn die Beteiligung vor Ablauf der Behaltensfrist verkauft oder die Gesellschaft aufgelöst wird?

Bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils bzw. Liquidation der Gesellschaft aufgrund der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens während der fünf- bzw. siebenjährigen Behaltensfrist sieht die Reinvestitionsklausel vor, dass eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von 6 Monaten wiederum in begünstigtes Vermögen investiert wird.

Kompakt

- Betriebsvermögen privilegiert
- Nur 15 % des Wertes werden besteuert
- Bis zu € 1.000.000 erfolgt keine Besteuerung
- Verschonungsoption stellt unter erweiterten Voraussetzungen komplett steuerfrei
- Keine Nachversteuerung bei Reinvestition des Veräußerungserlöses innerhalb von 6 Monaten

Berechnung der Steuer

Der steuerpflichtige Erwerb, der sich nach Abzug des Verschonungsabschlags sowie des Abzugsbetrages ergibt, wird weiter um den persönlichen Freibetrag gemindert. Die Freibeträge liegen je nach Verwandtschaftsgrad zwischen € 20.000 und € 500.000. Sie gelten sowohl bei Schenkung als auch bei Erbschaft. Bei einer Erbschaft gilt darüber hinaus für den überlebenden Ehegatten und Lebenspartner ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag von € 256.000 und für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein von deren Alter abhängiger Versorgungsfreibetrag zwischen € 10.300 und € 52.000.

Steuerklassen richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad

Für die Besteuerung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind zunächst drei Steuerklassen maßgeblich, die je nach dem Verwandtschaftsgrad anzusetzen sind (siehe Tabelle).

Steuersätze

Der anzuwendende Steuersatz richtet sich zum einen nach der Höhe des zu übertragenden Vermögens und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad bzw. der Steuerklasse. Er bewegt sich zwischen 7 % und 50 %.

StKl.	Begünstigte	Freibetrag § 16 ErbStG	Freibetrag § 17 ErbStG
I	Ehegatte	€ 500.000	€ 256.000
	Kinder / Stiefkinder	€ 400.000	€ 10.300 – 52.000
	Enkelkinder, wenn der Elternteil verstorben ist	€ 400.000	
	Enkel, Stiefenkel, Urenkel	€ 200.000	
	Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	€ 100.000	
II	Eltern / Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden, Geschwister, Nichten / Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	€ 20.000	
III	Lebenspartner	€ 500.000	€ 256.000
	Alle übrigen Erben und Beschenkten	€ 20.000	

Die Zahlen sprechen für sich

13M

8

6

4

2

12M

8

6

4

2



Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
€ 75.000	7	15	30
€ 300.000	11	20	30
€ 600.000	15	25	30
€ 6.000.000	19	30	30
€ 13.000.000	23	35	50
€ 26.000.000	27	40	50
über € 26.000.000	30	43	50

Damit Teilerwerbe gegenüber einem Gesamterwerb nicht steuerlich günstiger behandelt werden, sind alle Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zu kumulieren. Die auf die früheren Erwerbe bereits gezahlten Steuern sind auf die nunmehr zu zahlende Steuer anzurechnen. Hierbei darf es jedoch nicht zu einer Erstattung kommen. Liegt zwischen mehreren Übertragungen ein längerer Zeitraum als 10 Jahre, erfolgt keine Berücksichtigung früherer Erwerbe. Freibeträge beispielsweise können so mehrfach genutzt werden.

Kompakt

- Hohe Freibeträge
- Höhe der Freibeträge und Steuersätze abhängig vom Verwandtschaftsgrad

Härteausgleich bei geringfügiger Überschreitung der Bemessungsgrenze

Wird die Bemessungsgrenze nur knapp überschritten, kommt es zu einem Härteausgleich, um eine übermäßige Besteuerung des die Grenze übersteigenden Betrages zu vermeiden.

Dazu wird zunächst die Steuer errechnet, die sich bei Anwendung des höheren Steuersatzes ergeben würde. Dann wird ermittelt, welche Steuer sich ergeben hätte, wenn die Wertgrenze nicht überschritten worden wäre. Der Differenzbetrag wird nur bis zur Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages erhoben, wenn der höhere Steuersatz bis zu 30 % beträgt, und bis zu 75 %, wenn der höhere Steuersatz über 30 % beträgt.

Beispiel 1

Steuerpflichtiger Erwerb in Steuerklasse I	€ 620.000
Hierauf anzuwendender Steuersatz (19 %)	€ 117.800
Steuerschuld, wenn vorhergehende Wertgrenze nicht überschritten worden wäre (15 % auf € 600.000)	€ 90.000
Differenz	€ 27.800

Die vorhergehende Wertgrenze wird überschritten um (€ 620.000 – € 600.000 = € 20.000, davon ½)	€ 10.000
Gesamtsteuerschuld (€ 90.000, zzgl. € 10.000)	€ 100.000

Die sich aus der Überschreitung der Wertgrenze ergebende Steuer in Beispiel 1 wird nur in Höhe von € 10.000 erhoben. Summiert mit der sich bis zur vorhergehenden Wertgrenze ergebenden Steuerschuld von € 90.000 ergibt sich eine Gesamtsteuerschuld von € 100.000.

Beispiel 2

Steuerpflichtiger Erwerb in Steuerklasse II	€ 6,500 Mio.
Hierauf anzuwendender Steuersatz (35 %)	€ 2,275 Mio.
Steuerschuld, wenn vorhergehende Wertgrenze nicht überschritten worden wäre (30 % auf € 6 Mio.)	€ 1,800 Mio.
Differenz	€ 0,475 Mio.

Die vorhergehende Wertgrenze wird überschritten um (€ 6,5 Mio. – € 6 Mio. = € 500.000, davon ¾)	€ 0,375 Mio.
Gesamtsteuerschuld (€ 1,8 Mio., zzgl. € 375.000)	€ 2,175 Mio.

Zusätzliche Tarifbegrenzung bei begünstigtem Vermögen

Für Erben bzw. Beschenkte, die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses eigentlich nach den Steuerklassen II oder III zu besteuern sind, gelten für die Übertragung von inländischem und europäischem Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % die günstigeren Steuersätze der Steuerklasse I. Befindet sich im gesamten zu übertragenden Vermögen auch begünstigtes Vermögen, wird

diese Vergünstigung in Form eines Entlastungsbetrages gewährt. Nachdem für das Gesamtvermögen die Steuer nach Steuerklasse II bzw. III ermittelt wurde, wird errechnet, welche Steuer hiervon auf das begünstigte Vermögen entfällt und wie hoch die Steuer auf dieses Vermögen ausfallen würde, wenn darauf die Steuerklasse I angewandt würde. Die Differenz wird vom ursprünglichen Steuerbetrag als Entlastungsbetrag abgezogen.

Beispiel für die Ermittlung der Steuerschuld

Beschenkter gehört zur Steuerklasse III und ist nicht der Lebenspartner

Begünstigtes Vermögen	€ 2.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	€ (-) 1.700.000
	€ 300.000
Abzugsbetrag	€ (-) 75.000
€ 150.000 - ½ (€ 300.000 - € 150.000)	
Zu versteuerndes begünstigtes Vermögen	€ 225.000
Übriges Vermögen	€ 775.000
Steuerpflichtiger Vermögensanfall	€ 1.000.000
Davon begünstigtes Vermögen	€ 225.000
In Prozent	22,50 %
Vermögensanfall	€ 1.000.000
Persönlicher Freibetrag	€ (-) 20.000
Steuerpflichtiger Erwerb	€ 980.000
Vorläufige Steuer nach Steuerklasse III (30 %)	€ 294.000
Auf begünstigtes Vermögen entfallen davon (22,50 %)	€ 66.150
Steuer nach Steuerklasse I (19 %)	€ 186.200
Auf begünstigtes Vermögen entfallen davon (22,50 %)	€ 41.895
Entlastungsbetrag (€ 66.150 - € 41.895)	€ (-) 24.255
Festzusetzende Steuer	€ 269.745

Voraussetzung für diese Begünstigung ist wiederum die Einhaltung der Behaltensregeln (siehe Seite 10).



Zum *begünstigten* Vermögen zählen

- Schiffsbeteiligungen
- Schiffszweitmarktfonds
- Waldfonds
- Solarfonds

Begünstigte geschlossene Fondsbeteiligungen

Beteiligungen stellen nicht nur unter einkommensteuerlichen Gesichtspunkten ideale Investments dar, sondern eignen sich auch für die Steueroptimierung bei der Übertragung von Vermögen.

Begünstigtes Vermögen wird durch erhebliche Wertabschläge gegenüber anderen Vermögensarten privilegiert behandelt. Von Bedeutung ist auch die deutliche Begünstigung von Übertragungen an weiter entfernt bzw. nicht verwandte Personen.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies anhand von Zahlen:

In beiden Fällen gehen wir von einer Schenkung in Höhe von € 1 Mio. aus, die der Ehegatte auf seine Ehefrau überträgt. Die Beschenkte ist der Steuerklasse I zugehörig.

Beispiel 1 zeigt die Besteuerung im Falle der Schenkung von Kapitalvermögen (Bargeld, Aktien, Spareinlagen etc.). Nach Abzug des Freibetrags für Ehepartner verbleiben noch € 500.000, die versteuert werden müssen. Bei Zugehörigkeit zur Steuerklasse I sind von der Beschenkten € 75.000 Schenkungsteuer zu entrichten.

Beispiel 2 stellt die Besteuerung bei der Schenkung von begünstigtem Vermögen dar. Ausgehend von einer weiteren Haltedauer der Beteiligung von mindestens fünf Jahren, können der Verschonungsabschlag von 85 % und der Abzugsbetrag in voller Höhe geltend gemacht werden. Es entsteht kein steuerpflichtiger Erwerb. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass der persönliche Freibetrag nicht wie im Beispiel 1 verbraucht wird, sondern unangetastet bleibt und für weitere Übertragungen durch Schenkung oder Erbschaft zur Verfügung steht.

Beispiel 1

Erwerber ist der Ehegatte des Übertragenden

Wert des zu übertragenden Vermögens	
(Kein begünstigtes Vermögen)	€ 1.000.000,00
Persönlicher Freibetrag	(-) € 500.000,00
Steuerpflichtiger Erwerb	€ 500.000,00
Zu zahlende Erbschaft- / Schenkungssteuer (15 %)	€ 75.000,00

Beispiel 2

Wert des zu übertragenden Vermögens	
(Reines begünstigtes Vermögen)	€ 1.000.000,00
Verschonungsabschlag (85 %)	€ (-) 850.000,00
Abzugsbetrag	€ (-) 150.000,00
Zu berücksichtigender Betrag	€ 0,00
Persönlicher Freibetrag	–
Steuerpflichtiger Erwerb	€ 0,00
Zu zahlende Erbschaft- / Schenkungssteuer	€ 0,00



Was noch
festzuhalten wäre...

Formelles

Anzeigepflicht innerhalb von drei Monaten

Grundsätzlich muss eine Erbschaft vom Erwerbenden innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis des Erbanfalls dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Bei einer Schenkung sind sowohl der Beschenkte als auch der Schenker innerhalb o.g. Frist zur Anzeige verpflichtet.

Eine persönliche Anzeigepflicht der Beteiligten entfällt,

- wenn die Erbschaft auf einer vor einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und
- sich aus dieser Verfügung das Rechtsverhältnis zwischen Erblasser und Erben unzweifelhaft ergibt und
- weder Grundbesitz noch Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Gleiches gilt bei gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkungen. Die persönliche Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen nicht, da das Gericht bzw. der Notar zur Anzeige des Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.

Sofern die Anzeige gegenüber dem Finanzamt persönlich vorgenommen wird, kann diese formlos erfolgen, soll jedoch folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung
- Persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
- Frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

Steuererklärung

Die vorstehend beschriebene Anzeige der Erbschaft bzw. der Schenkung ist noch keine Steuererklärung. Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall oder an einer Schenkung Beteiligten – unabhängig davon, ob dieser selbst steuerpflichtig ist – die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. Erst nach dieser Aufforderung ist derjenige zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet. Mehrere Erben können die Steuererklärung auch gemeinsam einreichen.

Sofern es das Finanzamt verlangt, ist die Steuerklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, auf dem die Steuerschuld vom Steuer-schuldner selbst zu berechnen ist. Die selbst berechnete Steuerschuld ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung zu entrichten. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber, im Falle einer Schenkung jedoch auch der Schenker.

Gewinnerzielungsabsicht

Bei der Übertragung einer Beteiligung am begünstigtem Vermögen im Wege der Schenkung ist zu beachten, dass grundsätzlich für die ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte die Absicht bestehen muss, mit dieser Beteiligung über den Beteiligungszeitraum einen Totalgewinn zu erzielen. Diese Absicht muss auf Seiten des Schenkenden gegeben sein. Die Finanzverwaltung könnte eine Totalgewinnerzielungsabsicht beispielsweise in Frage stellen, wenn nach Inanspruchnahme von steuerlichen Verlusten die Übertragung offensichtlich hauptsächlich vorgenommen wird, um eine zukünftige Versteuerung positiver Erträge zu vermeiden.

Übertragung auf Minderjährige

Eine Übertragung eines Kommanditanteils auf Minderjährige bedarf grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Im Falle einer Schenkung bedarf es wiederum der Zustimmung des Familien- / Vormundschaftsgerichtes, da der Minderjährige einen Gesellschaftsvertrag zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eingeht. Die Zustimmung des Gerichtes hängt davon ab, ob es in der Übernahme eines Kommanditanteils überwiegend einen rechtlichen Vorteil sieht. Erfahrungsgemäß erteilen nicht alle Familiengerichte die Zustimmung zur Übertragung eines Kommanditanteils auf einen Minderjährigen.

Darüber hinaus kann es bei Übertragungen auf Minderjährige durch Schenkung oder Erbschaft in bestimmten Fällen notwendig werden, einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Dies ist beispielsweise erforderlich, wenn der gesetzliche Vertreter ebenfalls Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist, da lt. ständiger Rechtsprechung in diesem Fall Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind.

Kompakt

- Erbschaften und Schenkungen müssen innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden
- Übertragung einer Beteiligung auf Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes



Glossar

Abgeltungsteuer

Quellensteuer auf Kapitalerträge. Wird direkt an der Quelle – also durch den Schuldner der Erträge oder die Depot verwaltende Stelle (in der Regel ein Kreditinstitut) – einbehalten und anonym abgeführt. Die Steuerberechnung erfolgt dabei mit einem Steuersatz von maximal 25 %. Damit ist die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten, was den wesentlichen Unterschied zu einer Kapitalertragsteuer ohne Abgeltungswirkung darstellt.

Liquidation

Von lat.: liquidus = flüssig. Verkauf aller Vermögensgegenstände eines Unternehmens oder Vereins mit dem Ziel, das darin gebundene Kapital in Bargeld oder andere leicht in Bargeld umtauschbare (liquide) Mittel umzuwandeln. Ziel der Liquidation ist die Auflösung der Gesellschaft.

Lohnsumme

Alle Vergütungen (Löhne und Gehälter sowie andere Bezüge und Vorteile), die im Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden.

Produktivvermögen

Zum Produktivvermögen zählen inländisches und europäisches Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn diese mindestens 25 % betragen. Hiervon zu unterscheiden ist das sogenannte Verwaltungsvermögen, welches den Teil des Vermögens darstellt, der nicht unmittelbar dem Betriebszweck dient, wie z.B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von weniger als 25 % des Nennkapitals, Wertpapiere oder Kunstgegenstände.

Tonnagesteuer

Eigentlich: Tonnagegewinnermittlung. Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb eines Handelsschiffes im internationalen Verkehr. 1999 in § 5a EStG geregeltes Wahlrecht. Besteuerung nicht ertragsabhängig, sondern am Frachtraum (Tonnage) zu bemessen. Dient der Anpassung der steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard.

Verkehrswert (gemeiner Wert)

Der gemeine Wert (§ 9 BewG Bewertungsgesetz) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert.

Vermächtnis

Auch: Legat. Im deutschen, österreichischen und schweizerischen Erbrecht die Zuwendung eines einzelnen Vermögensvorteils von Todes wegen. Sie kann vom Erblasser in einem Testament oder einem Erbvertrag getroffen werden. Im Gegensatz zur Erbeinsetzung wird der Vermächtnisnehmer nicht Erbe.

Hinweis: Die vorstehenden Angaben beruhen auf eigenen Recherchen und externen Quellen. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen mit Sorgfalt erstellt. Nordcapital übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Es wird empfohlen, zur Analyse Ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse einen Steuerberater hinzuzuziehen. Haftungsansprüche gegen Nordcapital, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Nordcapital kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.
Hamburg, Oktober 2010



NORDCAPITAL 
Gemeinsam Werte schaffen

NORDCAPITAL
Treuhand GmbH & Cie. KG

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

Telefon: 040/30 08-23 00
Telefax: 040/30 08-23 30

E-Mail: treuhand@nordcapital.com
www.nordcapital.com